
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

A. Grundsätzliche Erwägungen

Wir verweisen im Zusammenhang mit dem o. g. Gesetzentwurf auf unsere ausführlichen Stellungnahmen vom 9. September 2019 (Eckpunktepapier) und vom 15. Januar 2020 (Referentenentwurf): Auch weiterhin ist kein belastbarer Grund erkennbar, die Aufsicht auf die BaFin zu übertragen.

Wir nehmen die öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 27. Mai 2020 zum Anlass, unsere Kernthesen noch einmal auf den Punkt zu bringen (B.). Zudem haben wir eine Übersicht über die Kosten erstellt (C.) und greifen schließlich noch einen neuen Punkt zur geplanten Übertragung der Daten aus dem Finanzanlagenvermittlerregister auf die BaFin auf (D.).

B. Kernthesen

1.) MITTELSTAND SCHÜTZEN – VIELFÄLTIGES ANGEBOT SICHERN

Der Koalitionsvertrag sieht vor, den Mittelstand zu entlasten. Die geplante Gesetzesänderung lässt dieses Ziel außer Acht. Von den 38.000 Finanzanlagenvermittlern handelt es sich bei 30.000 um Kleingewerbetreibende. Durch den Aufsichtswechsel kämen auf die Vermittler erhebliche Kostensteigerungen und Bürokratieaufwand zu. Gerade vor dem Hintergrund der enormen auch finanziellen Herausforderungen, die jetzt im Zuge der Corona-Krise entstehen, sollte der Mittelstand nicht noch mehr belastet und die Diskussion zur geplanten Übertragung der Zuständigkeit für die Finanzanlagenvermittler auf die BaFin zumindest ausgesetzt werden. Viele Vermittler dürften durch die bei einer Übertragung der Aufsicht auf die BaFin entstehende hohe finanzielle Mehrbelastung aus dem Markt ausscheiden. Verbraucher hätten dann wegen einer eingeschränkten Produktauswahl sogar das Nachsehen. Investmentfonds sind aber ein wichtiger Baustein in der Altersvorsorge der Verbraucher. Diese Produkte sind weniger für den Online-Vertrieb geeignet und bedürfen umfassender Beratung. Ein Rückgang freier Vermittler im ländlichen Raum wirkt sich somit auch nachteilig auf

Vorsorge und soziale Absicherung aus. Zudem stünden den Kapitalsammelstellen und damit letztlich der Unternehmensfinanzierung weniger Finanzmittel zur Verfügung. Auch dieser Effekt stünde dem im Koalitionsvertrag erklärten Ziel, den Mittelstand entlasten und unterstützen zu wollen, entgegen.

2.) QUALITATIV HOCHWERTIGE AUFSICHT WEITERHIN GEWÄHRLEISTEN

Eine qualitativ hochwertige Aufsicht durch die IHKs wird durch die von BMWi, BaFin, Bundesländern, DIHK und IHKs gemeinsam erarbeiteten Musterverwaltungsvorschriften gewährleistet (FinVermVwV). Zudem besteht ein regelmäßiger und enger fachlicher Austausch innerhalb der IHK-Organisation. Ihre dezentrale Organisation und die räumliche Nähe zu den beaufsichtigten Vermittlern stellen ein hohes Qualitätsniveau bei der Aufsicht sicher. Die BaFin selbst, die zentral ca. 11.000 Institute beaufsichtigt, hatte sich noch 2011 für eine dezentrale Lösung ausgesprochen, da hierbei Effizienzvorteile für die gewerberechtliche Aufsicht der über die ganze Bundesrepublik verteilten Vermittler, überwiegend Kleingewerbetreibende, gesehen wurden.

3.) KEINE ÜBERTRAGUNG DER AUFSICHTSKOMPETENZ OHNE NOT

Es sind keine Missstände bekannt, die auf eine mangelnde Beaufsichtigung von Vermittlern durch die IHKs zurückzuführen wären. Die Bundesregierung selbst hat – zuletzt am 20.05.2019 – mitgeteilt, dass ihr keine Erkenntnisse zu Schadensfällen durch Finanzanlagenvermittler/-berater nach § 34f, § 34h GewO vorliegen. Die bisherige Selbstverwaltungslösung hat sich daher als geeignete und kosteneffiziente Lösung erwiesen. Sofern das Ziel verfolgt wird, eine qualitativ hochwertige Finanzaufsicht zu sichern, sollte der Gesetzgeber das gut funktionierende Aufsichtsregime nicht ändern.

C. Kostenübersicht Finanzanlagenvermittler/Honorar-Finanzanlagenberater

Gegenüberstellung Ist Zustand : Geplant nach FinAnIVÜG
(vgl. DIHK Stellungnahme vom 15. Januar 2020, Seite 5 ff.)

Leistung	Ist-Zustand Durchschnittswerte /Gebührenordnung IHK	Geplant (FinDAGKostV)	Fazit
Erlaubnis FAV/HOF	<ul style="list-style-type: none"> • 310 Euro eine Produktkategorie • mehrere Produktkategorien ca. 350 Euro • <u>Ermäßigungen</u>, wenn mehrere Erlaubnisse (Versicherungsvermittler, Immobiliendarlehensvermittler u. a. beantragt werden (Synergieeffekt) • Erweiterung Erlaubnis um eine Produktkategorie ca. 130 Euro • Reduzierung der Erlaubnis um eine Produktkategorie i.d.R. gebührenfrei 	<ul style="list-style-type: none"> • 1.590 Euro • Keine Unterscheidung, ob eine oder mehrere Produktkategorien beantragt werden • Erweiterung/Änderung Erlaubnis 740 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> • für die Erlaubnis der BaFin das 4-fache an Gebühren • Kostensteigerung von 300 %
Erlaubnis für eine Vertriebsgesellschaft	Siehe oben (kein Unterschied)	<ul style="list-style-type: none"> • 2.485 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> • 6-mal so hohe Kosten wie bei IHK • Kostensteigerung um 500 %
Registrierung	<ul style="list-style-type: none"> • 45 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Angabe 	
Jährlich wiederkehrende Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Prüfberichts durch Wirtschaftsprüfer ca. 586 Euro brutto • Negativklärung: kostenlos bzw. gebührenfrei 	<ul style="list-style-type: none"> • ca. 1.020 Euro bis 5.670 Euro pro Erlaubnisinhaber verursacht durch neue Informationspflichten im WpHG und Beaufsichtigung der FAVs und Vertriebsgesellschaften, Personalkosten der BaFin 	
Einmalige Leistung (Nachweisverfahren etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • keine Kosten 	<ul style="list-style-type: none"> • ca. 153 Euro pro Erlaubnisinhaber 	Wiederkehrende und einmalige Kosten im ersten Jahr pro Erlaubnisinhaber ca. 5.823 Euro

D. Erwägungen zu § 96w WpHG-E

Ergänzend zu der unter A. genannten Stellungnahme möchten wir nachstehend auf einige rechtliche und technische Besonderheiten zu § 96w Abs. 5 WpHG-E (Datenübertragung FAV-Register) hinweisen.

- § 96w WpHG-Entwurf besagt das Folgende:

*(5) Die für das Register nach § 11a der Gewerbeordnung in der am ... [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 7 Absatz 2] geltenden Fassung **zuständigen Stellen** haben der Bundesanstalt **ab dem [Datum einfügen: Verkündung des Gesetzes plus 2 Wochen]** elektronischen Zugriff auf die dort gespeicherten Angaben über Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagen-Honorarberater zu gewähren.*

Grundsätzlich ist die IHK-Organisation – sofern das o. g. Gesetz verabschiedet wird und in Kraft tritt – selbstverständlich bereit, der BaFin die in Erfüllung der öffentlichen Aufgabe verarbeiteten und im FAV-Register gespeicherten Daten zur Verfügung zu stellen. Vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass hierbei jedoch einige rechtliche – insbesondere aber auch technische – Besonderheiten zu beachten sind:

1.) Pflichtenadressat

Pflichtenadressat des zu gewährenden elektronischen Zugriffs sind die Industrie- und Handelskammern (IHKs) als zuständige Registerbehörden. Kein Pflichtenadressat ist der DIHK als privatrechtlicher Verein. In § 96w WpHG-E wird auf § 11a GewO verwiesen. Danach führt jede Industrie- und Handelskammer (Registerbehörde) ein Register der nach ... § 34f Absatz 5, § 34h Absatz 1 Satz 4 ... Eintragungspflichtigen. Daraus ergibt sich, dass Pflichtenadressat des § 96w WpHG-Entwurf allein die IHKs als zuständige Registerbehörden sind.

2.) Elektronischer Zugriff ab Verkündung des Gesetzes plus 2 Wochen

Gem. § 96w WpHG-Entwurf soll **ab dem [Datum einfügen: Verkündung des Gesetzes plus 2 Wochen]** ein elektronischer Zugriff auf die im FAV-Register gespeicherten Angaben gewährt werden.

Die Gewährung eines elektronischen Zugriffs stellt folgende Herausforderungen: Die Daten dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht zur Verfügung gestellt werden. Ein noch im Gesetzgebungsverfahren befindliches Gesetz stellt ebenso wenig eine Ermächtigungsgrundlage dar wie ein noch nicht in Kraft getretenes Gesetz; sonstige Rechtsgrundlagen fehlen. Zwar kann allgemein nach Inkrafttreten rückwirkend die Legalität für bestimmte Maßnahmen hergestellt werden, aber eine solche Rückwirkung ist dem Datenschutzrecht fremd. Der Rückgriff auf das Datum der Verkündung des Gesetzes ist demnach nicht maßgeblich, sondern das Datum des Inkrafttretens (nach Artikel 7 (3) demnach geplant für den 1.1.2021).

Weiterhin ist in § 96w WpHG von einem „elektronischen Zugriff“ die Rede. Wenn damit eine technische Schnittstelle zum FAV Register gemeint sein sollte, so läuft dies u. E. ins Leere. Vor Inkrafttreten dürfen die Daten – mangels Rechtsgrundlage – nicht zur Verfügung gestellt werden. Ab Inkrafttreten des FinAnIVÜG sind die IHKs allerdings nicht mehr zuständige Registerbehörden (vgl. Artikel 2 – Änderung der Gewerbeordnung, dort zu § 11a GewO). Auch die Erlaubnisbehörden (IHKs und Gewerbeämter) sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zuständig (vgl. Artikel 2 – Änderung der Gewerbeordnung, dort zu § 34f, 34g und 34h GewO in Verbindung mit Artikel 7). Dies hat zur Folge, dass für den weiteren Betrieb des FAV-Registers die Rechtsgrundlage entfällt. Damit macht das Begehren nach einer Schnittstelle, die den laufenden Betrieb des Registers voraussetzt, keinen Sinn.

- Wir regen insofern an, der BaFin die im FAV Register aktuell hinterlegten Daten (vgl. dazu § 6 und 8 FinVermV) zum Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels in einem Block (in Analogie zu § 35 Abs. 5 Verpackungsgesetz (VerpackG)) zu übermitteln, wobei die Datenstruktur noch zu bestimmen ist. Dies sollte sich aus der gesetzlichen Regelung direkt ergeben.

Hierfür werden aus der Struktur der Datensätze heraus, wie uns die IT-Experten bestätigen, mindestens acht Wochen benötigt. Eine Realisierung des Projekts innerhalb von zwei Wochen ist mithin technisch nicht möglich.

3.) Umfang der Datenübermittlung

Es wird davon ausgegangen, dass mit den in § 96w WpHG-Entwurf erwähnten Daten diejenigen Daten gemeint sind, die in §§ 6, 8 FinVermV angeführt sind. Erfasst sind unseres Erachtens nur die Daten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regeln aktuell im FAV-Register hinterlegt sind, d. h. keine Altdaten.

4.) Zeitpunkt der Datenübermittlung

Unseres Erachtens können die Daten – wie bereits erwähnt – aus datenschutzrechtlichen Gründen vor dem gesetzlich genannten Zeitpunkt nicht zur Verfügung gestellt werden. Dafür fehlt eine Rechtsgrundlage.

5.) Kosten/Finanzierung

Dem Gesetz sind keine Hinweise zur Finanzierung der technischen Umsetzung des elektronischen Zugriffs zu entnehmen.

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK – vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Ansprechpartner im DIHK:

Dr. Mona Moraht
Bereich Recht
Leiterin des Referats Gewerberecht
Tel.: (030) 20308-2709
E-Mail: moraht.mona@dihk.de

Dr. habil. Christian Fahrholz
Leiter des Referats Unternehmensfinanzierung und Finanzmärkte
Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand
Tel. (030) 20308-2613
E-Mail: fahrholz.christian@dihk.de

Dr. Rainer Kambeck
Leiter des Bereichs Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand
Tel. (030) 20308-2600
E-Mail: kambeck.rainer@dihk.de